



Kinder und Jugendliche verdienen den besonderen Schutz unserer Gesellschaft.

Hier findest du einen Überblick über die relevanten Gesetze zum Thema. Solltest du eine Anzeige in Betracht ziehen, ist es ratsam, dir für diese Schritte juristischen Beistand und/oder die Unterstützung einer Fachberatungsstelle zu holen. Hinweise zu Hilfen vor Ort findest du entweder über das www.hilfeportal-missbrauch.de oder am „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ 0800 22 55 530.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **§ 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)** regelt den **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**. Darin wird unter anderem festgelegt, dass Fachkräfte von Schutzeinrichtungen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft* beratend hinzuziehen.

Strafrechtlicher Schutz

- Der **13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB)** regelt die **Strafbarkeit bestimmter Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung** (§§ 174–184 StGB). Einen guten Überblick über die einzelnen Strafvorschriften findest du auf den Internetseiten des **UBSKM** (www.beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht).
- Bei sexueller Gewalt unterscheidet das **Strafrecht** beim **Schutzalter drei Altersabstufungen**: 14, 16 und 18 Jahre. Mädchen und Jungen unter 14 Jahren gelten laut Gesetz als Kinder und sind somit besonders schutzbedürftig. Sie gelten außerdem vor dem Gesetz als **nicht strafmündig**, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie als Kinder noch keine ausreichende Einsichtsfähigkeit besitzen (**§ 19 StGB**). Aber auch Jugendliche zwischen 14 und 16 sowie 16 und 18 Jahren sind vom Gesetz besonders geschützt.

* Eine insofern erfahrene Fachkraft unterstützt die zuständige Fachkraft der Institution (Schule, Verein, KiTa etc., also z. B. Lehrkraft, Erzieher*in, Präventionsbeauftragte*r ...) darin, das Risiko für das jeweilige Kind einzuschätzen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
Quelle: www.dejure.org



Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- **Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen unter 14 Jahren** gilt nach **§ 176 StGB** als sexueller Missbrauch von Kindern. Auch jugendliche Täter*innen ab 14 Jahren können sich strafbar machen. **§ 176a StGB** bezieht sich auf schweren sexuellen Missbrauch von Kindern – z. B. durch Penetration.
- **Sexuelle Gewalt gegen Jugendliche** regelt **§ 182 StGB**. Danach macht sich jede Person über 14 Jahren strafbar, die sexuelle Handlungen an und vor Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt, wenn dies gegen den Willen der Jugendlichen, unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Bezahlung erfolgt.

Verbreitung intimer und sexualisierter Aufnahmen*

- **Wenn Mädchen oder Jungen abgebildet sind ...**
Werden **intime, sexualisierte Aufnahmen von Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren** versendet oder erhalten, z. B. digital per Messenger, kann dies nach **§ 184b StGB** (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften) bestraft werden. Auch Aufnahmen eines ganz oder teilweise unbedeckten Mädchens oder Jungen unter 14 Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung fallen darunter. Ebenso sind sexuell aufreizende Abbildungen des Genitals oder des unbedeckten Pos ausdrücklich in die Strafbarkeit aufgenommen.
- **Wenn Jugendliche abgebildet sind ...**
Werden **intime, sexualisierte Aufnahmen von Jugendlichen** verschickt, kann dies nach **§ 184c StGB** (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte) bestraft werden. Darunter fällt auch die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Der Gesetzgeber sieht allerdings eine Ausnahme vor, sofern die Aufnahme ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurde.



* Gemeint sind sogenannte kinderpornografische oder jugendpornografische Inhalte nach 20 § 184 ff. StGB, nicht bloße erotische Darstellungen.
Quelle: www.dejure.org

DIE WICHTIGSTEN GESETZE AUF EINEN BLICK.

3/3



Achtung!

- Das **Versenden intimer, sexualisierter Aufnahmen** – die so explizit sind, dass sie die gesetzlichen Kriterien für **Pornografie** erfüllen – sind **strafbar**. Handelt es sich dabei sogar um Aufnahmen von Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren, sind die Strafen hoch.
- Werden solche intimen Aufnahmen **mit Einwilligung** der/des abgebildeten Jugendlichen zum persönlichen Gebrauch hergestellt, ist das **erlaubt**. Dennoch geht ihr ein erhebliches Risiko ein, sobald ihr solche Aufnahmen versendet. Digital versendete Aufnahmen können leicht unbefugt weitergeleitet werden.
- Aus einem ursprünglich **einvernehmlichen Austausch** intimer Aufnahmen zwischen Partner*innen (**Sexting**), die ihre sexuelle Beziehung auch digital leben, könnte sich so eine sehr belastende Situation entwickeln. Wichtig ist zu verstehen, dass Personen, deren Aufnahmen **ohne Einverständnis** weitergeleitet wurden, nicht „selbst schuld“ oder gar schuldig sind. Im Gegenteil: **Sie sind Betroffene**.
- Häufig findet auch **sexuelle Herabwürdigung** und **Bloßstellung im digitalen Raum** statt. Der 14. Abschnitt des StGB regelt die Strafbarkeit der Beleidigung (§§ 185–200). Besonders zu beachten sind **§ 185 StGB (Beleidigung)**, **§ 186 StGB (Üble Nachrede)** und **§ 187 StGB (Verleumdung)**. Auch das sogenannte **Stalking** oder **Cyberstalking** ist nach **§ 238 StGB (Nachstellung)** strafbar.
- Dienen **Foto- bzw. Filmaufnahmen** dazu, den **höchstpersönlichen Lebensbereich zu verletzen**, macht man sich nach **§ 201a StGB strafbar**. Zum Beispiel, wenn jemand einen Freund in einer hilflosen Lage fotografiert – betrunken, nach einem Sturz, heimliche Nacktaufnahmen in einem geschützten Raum etc. – und dieses Foto gegen dessen Willen an andere schickt. Die Strafe gemäß **§ 201a StGB** ist z. B. **höher als bei einer Beleidigung** oder **übler Nachrede** (§ 185 und § 186 StGB).

Interesse an weiteren Gesetzestexten?

Alle genannten Texte und weitere Informationen kannst du hier nachlesen:

 www.dejure.org



Quelle: www.dejure.org